

Non-Immigrant “O-A” (Long Stay) Visum

Diese Art von Visum wird Bewerbern ausgestellt, die nicht länger als ein Jahr in Thailand bleiben wollen und auch nicht die Absicht haben, dort zu arbeiten.

1. Voraussetzungen:

- Der Bewerber (=Antragsteller) muß am Tag der Ausstellung mindestens 50 Jahre alt sein.
- Der Bewerber darf nicht durch Gründe, die in den Vorschriften von Absatz 12 des Immigration Gesetzes B.E.2522 (1979) festgelegt sind, von der Einreise nach Thailand ausgeschlossen sein.
- Der Bewerber darf weder in Thailand, noch in dem Land seines Aufenthaltes oder seiner Staatsbürgerschaft vorbestraft sein.
- Der Bewerber muss die Staatsbürgerschaft jenes Landes in dem er sich bewirbt, haben oder zumindest dort gemeldet sein.
- Der Bewerber darf keine verhindernden Krankheiten haben, welche in der amtlichen Richtlinie Nummer 14 B.E. 2535 angeführt sind (Lepra, Tuberkulose, Drogenabhängigkeit, Elephantiasis, Drittes Stadium von Syphilis)

2. Erforderliche Dokumente

- Pass mit einer Gültigkeit von mindestens noch 18 Monaten
- 3 Kopien ausgefüllter Visumanträge
- 3 Passfotos (4 x 6 cm) vom Bewerber, die nicht älter sind als 6 Monate
- 3 Kopien eines ausgefüllten Blattes mit persönlichen Daten
- 3 Kopien eines Bankauszuges, aus welchem hervorgeht, dass sich eine Sicherheit von einem Gelbetrag in der Höhe von (umgerechnet) mindestens 800.000 Baht am Konto befindet oder ein Nachweis (Originaldokument) eines monatlichen Einkommens von mindestens 65.000 Baht, oder ein Sicherheitskonto und ein monatliches Einkommen von zusammen mindestens 800.000 Baht.
- Für den Fall, dass der Antragsteller einen Bankauszug vorweist, muss zusätzlich eine Bankgarantie (im Original) vorgelegt werden.

- 3 Kopien von Bestätigungsschreiben, ausgestellt vom Land, dessen Staatsbürgerschaft der Bewerber hat bzw. in welchem er wohnhaft ist. Darin muss bestätigt sein, dass der Antragsteller nicht vorbestraft ist (diese Bestätigung darf nicht länger als 3 Monate ab Ausstellung gültig sein und muss zudem von einem Notar bzw. der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Antragstellers beglaubigt worden sein).
- 3 Kopien eines ärztlichen Bestätigungsschreibens, welches von dem Land, dass den Antrag behandelt, ausgestellt wurde und in welchem festgehalten wird, dass der Bewerber keine verhindernden Krankheiten hat(diese sind in der amtlichen Richtlinie Nummer 14 B.E. 2535 angeführt). (Dieses Dokument darf nach Ausstellung nicht länger als 3 Monate gültig sein. Zudem muss es von einem Notar bzw. der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Antragstellers beglaubigt worden sein).

3. Allgemeine Information

- Inhaber dieses Visums dürfen sich ein Jahr in Thailand aufhalten. Die Aufnahme einer Arbeitsbeschäftigung jeglicher Art ist streng verboten.
- Für den Fall, dass der den Antragsteller begleitende Ehepartner selbst kein "O-A" Non-Immigrant Visum (Long Stay) beantragen darf, kann er oder sie um ein befristetes ("temporary") Visum ansuchen. Eine Heiratsurkunde ist als Beweis mitsamt einer vom Notar oder der diplomatischen/konsularischen Vertretung des Bewerbers vorzuweisen.

4. Zuständige Behörden

- Der Bewerber kann seinen Antrag bei der Königlich Thailändischen Botschaft oder beim Generalkonsulat im Amt seiner Heimat/seinem Aufenthaltsland abgeben, oder aber beim Amt des Einwanderungsbüros in Thailand. Dieses hat folgende Adresse: Soi Suan Plu, South Sathorn Road, Sathorn District, Bangkok 10120. Tel 0-2287-4948 (direkt) oder 0-2287-3101 - 10 ext. 2236.
- Bitte nehmen Sie auch zur Kenntnis, dass die Einwanderungsbehörde ab 28. September 2009 an folgende Adresse verlegt wurde: Chalermprakit

Regierungskomplex (Gebäude B - Süd), Chaengwattana Road, Soi 7, Moo 3, Laksi ,
Bangkok 12010,

Tel. (66-2) 141-9889 / Telefondienst : 1178

Fax. (66-2) 143-8228

Amtsstunden: 08.30-16.30 hrs. (Monday – Friday)

5. Visa Gebühr

- 140 Euro

6. Empfehlungen an Personen mit einem „Non – Immigrant“Visum “O-A” (Long Stay) während ihres Aufenthaltes im Königreich

- Vom Zeitpunkt der Ankunft an dürfen die Inhaber eines solchen Visums für die Dauer eines Jahres ab dem Zeitpunkt ihrer Einreise in Thailand bleiben. Wenn die betreffende Person während dieses Jahres das Land verlassen und wieder einreisen möchte, muss diese vor ihrer Ausreise die Einwanderungsbehörde aufsuchen, und erneut um die Erlaubnis zur Wiedereinreise (Einfach, oder Mehrfacheinreise) ansuchen. Ohne erneute Einreiseerlaubnis ist die einjährige Aufenthaltserlaubnis unwirksam.
- Nach Ablauf einer Aufenthaltsdauer von 90 Tagen muss sich der Ausländer bei Einwanderungsbehörde in seinem Aufenthaltsort melden und dies von da an alle 90 Tage tun. Sollte es am jeweiligen Aufenthaltsort keine Einwanderungsbehörde geben, so hat er sich bei der dort ansässigen Polizei zu melden.
- Ausländer können sich bei der zuständigen Behörde am Postweg melden und sollten folgende Unterlagen vorweisen:
 - 5) Eine Berichterstattung (Tor Mor 47) ,
 - 6) Eine Kopie von Seiten aus dem Reisepass, darunter ersichtlich das Passbild, persönliche Daten, und den Visastempel bei der letzten Ankunft.
 - 7) Eine Kopie der letzten Aufenthaltsbewilligung
 - 8) Ein Rücksendekuvert, adressiert und frankiert
- Diese Unterlagen müssen bis spätestens 7 Tage vor Ablauf der 90 Tagefrist an das Amt der Einwanderungsbehörde gesendet werden, Soi Suan Plu, South Sathorn

Road, Sathorn District, Bangkok 10120, Eine Bestätigung der Bewilligung wird ausgehändigt und soll für den weiteren Schriftverkehr verwendet werden.

- Ausländer, die ihren Aufenthalt verlängern wollen, müssen einen Antrag auf Aufenthaltsverlängerung mit dokumentierten Beweismaterialien der Geldüberweisungen bzw. des Sicherheitskontos in Thailand bzw. einen Einkommensnachweis beim Einwanderungsbüro einreichen. Dieser muss einen vorhandenen Betrag von mindestens 800.000 Baht oder einen Einkommensnachweis mit einem Sicherungsbetrag am Konto von zusammen 800.000 Baht belegen. Eine Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr wird nach Ermessen der Einwanderungsbehörde dem Antragsteller bewilligt, sollte dieser die obengenannten Voraussetzungen erfüllen.